



Gebote für den Umgang mit Waffen

1. Nimmst Du eine Schusswaffe in die Hand, so behandle sie immer so, **als sei sie geladen!**
2. **Ziele nie** ohne rechtliche Notwendigkeit mit einer Schusswaffe auf einen Menschen, auch wenn die Waffe ungeladen ist!
3. Achte bei der Handhabung der Pistole stets darauf, dass das Rohr **vorwärts - abwärts zeigt!**
4. Spiele nie am Abzug einer Schusswaffe und ziehe den Abzug **nie gedankenlos zurück! Finger grundsätzlich gestreckt am Abzugsbügel !**
5. **Verlasse Dich nie** auf eine Sicherung! Das Sichern kann vergessen worden sein. Entsichere grundsätzlich erst unmittelbar vor dem Schießen!
6. Gib eine **Schusswaffe nie ohne folgende** Worte aus der Hand:
 - "geladen und gesichert"
 - oder "gespannt und gesichert"
 - oder "ungeladen"
 - bzw. "geladen", "Entladen"
 - oder "Magazin eingeführt"
7. **Lege niemals eine** Schusswaffe in geladenem Zustande achtlos weg, sondern Sorge stets dafür, dass **sie nicht in unberufene Hände** gelangen kann!

Dienstgebäude:

Regensburger Str. 52
92637 Weiden i.d.OPf.

Öffentl. Verkehrsmittel

 Linie 1
HSt. Polizeidirektion

Erreichbarkeit:

Telefon: 0961/401-0
Telefax: 0961/401-126
Internet: <http://www.polizei.bayern.de>

Bankverbindung:

Polizeiinspektion Weiden
Stadtsparkasse Weiden
Kto 9 50 14 53, BLZ 753 500 00

Munitionstransporte durch Jäger und Sportschützen

Munition für Feuerwaffen mit inertem (trägen) Geschoss (Jagd-, Sport-, Schrotmunition) stellt Gefahrgut der **Gefahrgutklasse 1 Unterklasse 1.4 S, UN-Nr. 0012** gemäß der Gefahrgutverordnung GGVSE/ADR dar.

Im Rahmen der Ausnahmeregelung für **Privatpersonen** kann eine Freistellung im Sinne Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3 GGVSE in Anspruch genommen werden.

Beim Transport dieser Munition **bis zu einer Höchstmenge von 50 kg Bruttogewicht** (inklusive Verpackung) sind dafür folgende Vorschriften zu beachten:

- die Munition muss in der Verkaufsverpackung, d.h. einzelhandelsgerecht verpackt, transportiert werden (auch Kleinpäckungen wie 20/50 Schuss-Päckungen)
- beim Transport muss die Ladungssicherung beachtet und ein "Freiwerden" des Inhalts verhindert werden.

Beim Transport von **mehr als 50 kg Bruttogewicht** (keine Obergrenze) unterliegt die Beförderung der Freistellung im Sinne Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR. Hierfür sind folgende Vorschriften zu beachten:

- die **Verpackung** der Munition muss der Verpackungsvorschrift im Sinne der ADR-Gefahrgutvorschriften entsprechen, d.h. eine zugelassene Verpackung mit entsprechender Codierung muss verwendet werden. (Gefahrzettel - **orange Raute** mit der Aufschrift 1.4 S, und die UN-Nummer "0012"). Ein Öffnen dieser Verpackung beim Transport ist nicht erlaubt.
- Grundsätzlich muss ein Beförderungspapier mitgeführt werden (Rechnung oder selbstangefertigtes Dokument mit Vermerk: "Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen")
Sollte die Menge **1000 kg nicht überschreiten**, so darf mit der Voraussetzung, dass nicht an Dritte übergeben wird, auf ein Beförderungspapier verzichtet werden (Ausnahme Nr. 18 GGAV).
- Es muss ein aktuell geprüfter und verplombter 2 kg-Feuerlöscher (Brandkl. ABC) mitgeführt werden (ausreichend für Fahrzeuge bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht).
- Beim Transport muss die Handhabung, Verstauung (Ladungssicherung) beachtet, um somit ein "Freiwerden" des Inhalts zu verhindern.

Rechtsstand: 01.01.2007 - 18..ADR-ÄnderungsV-ADR 2007/GGVSE

Erstellt:

PHM Schneeberger (E-Zug Weiden), Tel. 0961/401-150

Schwerlast -und Gefahrgutkontrollgruppe der VPI Weiden, Tel. 0961/401-430,-432

Transport von Gasflaschen durch Privatpersonen

Der Transport von Gasflaschen durch **Privatpersonen** wird sich in den meisten Fällen auf **Druckluft** (Schießbetrieb) oder **Propangas** (Grillbetrieb *1) beschränken.

Druckluft stellt als "komprimierte Luft" Gefahrgut der **Klasse 2 Ziffer 1 A, UN-Nr. 1002** gemäß der Gefahrgutverordnung GGVSE/ADR dar.

Propangas als "Kohlenwasserstoffgasgemisch" ist Gefahrgut der **Klasse 2 Ziffer 2 F, UN-Nr. 1965** gemäß der Gefahrgutverordnung GGVSE/ADR.

Für den Transport von Propangas- und Druckluftflaschen, z.B. Flaschen für Druckluftwaffen im Sportschützenbereich oder Taucher, sind **Privatpersonen** gemäß Freistellung Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3 GGVSE von den Gefahrgutvorschriften ausgenommen.

Es müssen jedoch folgende Kriterien beachtet werden:

- sie dürfen nur für Zwecke des Sports, Freizeit oder Haushalt bestimmt sein;
- das Gas muss einzelhandelsgerecht verpackt sein und es müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein Freiwerden des Inhalts verhindern,; das heißt, es muss eine codierte und geprüfte Flasche [unterliegen alle 10 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung] mit folgender "Bezettelung":

Gefahrzettel 2.2 für Druckluftflaschen (grüne Raute mit Gasflasche)



Gefahrzettel 2.1 für Propangasflaschen (rote Raute mit schwarzer Flamme)



- die Flaschen müssen bei der Beförderung mit einer **Schutzkappe** versehen sein;
- die sichere Handhabung u. Verstauung (**Ladungssicherung**) im Fahrzeug (Kofferraum) muss beachtet werden;
- insgesamt dürfen als Nettomasse max. **1000 Liter /kg an Druckluft** und **333 Liter / kg an Propangas** (Nettoinhalt ohne Flaschengewicht) pro Beförderungseinheit transportiert werden;

*1: Öffentliche Vereinsfeste ohne größeren, gewerblichen Charakter werden der Transporterleichterung im Sinne einer Privatperson gleichgestellt. Ansonsten gilt hier nur die Freimengenregelung unter Beachtung einiger Gefahrgutvorschriften.

Erstellt:

PHM Schneeberger - Einsatzzug Weiden
Schwerlast - u. Gefahrgutkontrollgruppe der VPI Weiden
(☎0961/401-150, -430,-432)

Rechtsstand: 01.01.2007 - 18..ADR-ÄnderungsV-ADR 2007/GGVSE

Transport von Treibladungspulver durch Jäger, Sport-, und Böllerschützen

Treibladungspulver stellt Gefahrgut gemäß der Gefahrgutverordnung GGVSE/ADR dar.

Für das Laden und Wiederladen von Patronenmunition wird als Treibladungspulver sogenanntes "**Nitrocellulosepulver**" verwendet. Dies entspricht der **Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.3 C, UN-Nr. 0161**.

Bei Böller-, und Vorderladerschützen wird als Treibladungspulver "**Schwarzpulver**" verwendet. Dies entspricht der **Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.1 D, UN-Nr. 0027**.

Beides sind explosive Stoffe und dürfen im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Freistellung Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3 GGVSE, von **Privatpersonen unter folgenden Voraussetzungen transportiert werden:**

- **maximale Höchstmenge von 3 kg Nettogewicht** je Beförderungseinheit (z.B. Pkw);
- Transport in der Verkaufsverpackung, d.h. einzelhandelsgerecht verpackt; sog. **Schießkisten oder Behälter für geladenen Kartuschen** (gemäß Sicherheitsregeln für Böllerschützen) sind erlaubt!
- Beachtung der Ladungssicherung, um somit ein "Freiwerden" des Inhalts zu verhindern;

Von mehr als **3 kg bis 20 kg Bruttogewicht** unterliegt die Beförderung der Freistellung im Sinne Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR. Hierfür sind folgende Vorschriften zu beachten:

- die **Verpackung** des Treibladungspulvers muss der Verpackungsvorschrift im Sinne der ADR-Gefahrgutvorschriften entsprechen, d.h. eine zugelassene Verpackung mit entsprechender Codierung muss verwendet werden (Gefahrzettel - **orange Raute** mit der Aufschrift 1.1 D bzw. 1.3 C und die UN-Nummer "0161, bzw. "0027"). Ein Öffnen dieser Verpackung beim Transport ist nicht erlaubt.
- Grundsätzlich muss ein Beförderungspapier mitgeführt werden (Rechnung oder selbstangefertigtes Dokument mit folgender Aufschrift: "Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen")

Gem. Ausnahme Nr. 18 der GGAV kann auf die Mitführung eines Beförderungspapier verzichtet werden, vorausgesetzt, dass nicht an Dritte übergeben wird.

- Es muss ein aktuell geprüfter und verplombter 2 kg-Feuerlöscher (Brandkl. ABC) mitgeführt werden (ausreichend für Fahrzeuge bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht).
- Beim Transport muss die Handhabung, Verstauung (Ladungssicherung) beachtet und ein "Freiwerden" des Inhalts verhindert werden.

Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf.

Ab einer Menge **von 20 kg Bruttogewicht** unterliegt die Beförderung **allen** entsprechenden Vorschriften des Gefahrgutrechts (Warntafeln, ADR-Schein, GGVS-Ausrüstung, usw.) und ist somit für den Privattransport nicht mehr praktikabel.

Rechtsstand: 01.01.2007 - 18.ADR-ÄnderungsV-ADR 2007/GGVSE

Erstellt:

PHM Schneeberger (E-Zug Weiden), Tel. 0961/401-150

Schwerlast -und Gefahrgutkontrollgruppe der VPI Weiden, Tel. 0961/401-430, 432